

# BeamtenanwärterInnen / VikarInnen

## ReferendarInnen und

## Versicherungen in NRW

Mit dieser Informationsschrift wollen wir den oben genannten Menschen, die schon Beamte auf Widerruf sind und denen, die es noch werden, einen ersten Überblick über die für sie relevanten Versicherungsfragen geben. Der Einfachheit halber wird immer von BeamtenanwärterInnen die Rede sein.

<b>1</b>	<b><i>Fair Konzept</i></b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b><i>Sofort zu bedenken / erledigen</i></b> .....	<b>3</b>
2.1	Krankenversicherung.....	3
2.2	Privathaftpflichtversicherung .....	3
<b>3</b>	<b><i>Krankenversicherung und Beihilfe</i></b> .....	<b>3</b>
3.1	Grundsätzliches.....	3
3.2	Beihilfefähige Aufwendungen .....	4
3.3	Möglichkeiten der Krankenversicherung (KV) .....	5
3.4	Beiträge zur PKV für BeamtenanwärterInnen .....	6
3.5	Die Wahl der privaten Krankenversicherung .....	7
3.6	Pflegepflichtversicherung .....	9
3.7	Antragstellung .....	9
3.8	Gesundheitsangaben.....	9
3.9	Krankenversicherung nach der Beamtenanwärterzeit .....	11
<b>4</b>	<b><i>Privat- und Diensthauptpflichtversicherung</i></b> .....	<b>12</b>
<b>5</b>	<b><i>Die Privathaftpflichtversicherung - eine der wichtigen Versicherungen..</i></b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b><i>Absicherung bei Dienstunfähigkeit</i></b> .....	<b>13</b>
<b>7</b>	<b><i>Unfallversicherung</i></b> .....	<b>15</b>
<b>8</b>	<b><i>Hinterbliebenenversorgung</i></b> .....	<b>16</b>
<b>9</b>	<b><i>Altersversorgung</i></b> .....	<b>17</b>
<b>10</b>	<b><i>Schluß</i></b> .....	<b>17</b>

# 1 Fair Konzept

## Wir übernehmen Verantwortung

Als Versicherungsmakler haben wir sowohl die Freiheit wie auch die Pflicht, die Bedürfnisse unserer Kunden als oberste Priorität zu sehen.

Unsere Zusammenarbeit mit Kunden und Partnern zeichnet sich durch Wertschätzung, Qualitätssicherung und Fairness aus. Unsere Beratungen sind durch Unabhängigkeit von Finanzunternehmen jeglicher Art und durch hohe sowie immer aktuelle Kenntnis der Marktsituation bestimmt.

Wir pflegen im Miteinander nach innen und außen eine Kultur von Respekt, wertschätzender Anerkennung und offener Kommunikation. Wir beraten bedarfsgerecht, verbraucherorientiert und mit dem Ziel des Best Advice. Darunter verstehen wir Lösungen, die von unseren Kunden nachhaltig als optimal und umfassend anerkannt werden; Lösungen, die persönliche (Ansprüche, Anforderungen oder so) befriedigen und Sicherheit bieten.

Wir präsentieren uns aktiv im Markt mit unseren Wertvorstellungen und unserer Arbeit, um zu zeigen, was den Mehrwert unserer fairen Beratung (oder Arbeit) für den Kunden ausmacht. Wir haben einen guten Ruf bei Kunden und Partnern und übernehmen gerne die Verantwortung, diesem Ruf auch in Zukunft in jeder Hinsicht gerecht zu werden.

Wir sind Mitglied in Fair e.V., einem bundesweiten Zusammenschluss gleich gesinnter Versicherungsmakler, um durch Vernetzung und Kooperation ein Höchstmaß an Leistung zu erbringen.

Wir laden alle Kunden ein, uns an den Versprechen dieses Kodexes zu messen.

## Schutz und Sicherheit. Jetzt und in Zukunft.

Finanzielle Planung und Absicherung gehören zu Ihrem Leben. Und im Idealfall passen sich konkreten Maßnahmen auch Ihren Vorstellungen, Wünschen und Zielen an, ganz gleich, wie Sie Ihre Zukunft gestalten. Auf diesem individuellen Lebensweg begleiten wir Sie - als Ihre unabhängigen und kompetenten Berater, in allen Finanz-Angelegenheiten.

Als verantwortungsvolle Finanzberater haben wir immer Ihre Gesamtsituation im Blick, über die Details wie Versicherungen, Altersvorsorge und Kapitalanlage hinaus. So können wir Ihnen eine nachhaltige, lebens- und zeitnahe Beratung anbieten und transparente Wege aufzeigen. Wie der Name schon sagt: Fair e Konzepte.

## 2 Sofort zu bedenken / erledigen

### 2.1 Krankenversicherung

In der Beamtenanwärterzeit treten viele BeamtenanwärterInnen einer Privaten Krankenversicherung bei. Der wohl wichtigste Grund ist die damit verbundene Beitragsersparnis. Zwischen 100 - 200 € monatlicher Ersparnis sind möglich. Der Abschluß einer privaten Krankenversicherung ist jedoch nicht so schnell möglich wie der Kauf einer Kinokarte. Sechs Wochen vorher sollte alles in die Wege geleitet werden.

### 2.2 Privathaftpflichtversicherung

Diese Versicherung ist eine der wichtigsten Versicherungen überhaupt. Verursacht beispielsweise ein Radfahrer oder Fußgänger einen Unfall schuldhaft, so können durch Sachschäden und Personenschäden (Stichwort Rentenzahlung an Unfallopfer) hunderttausende fällig werden. Die Zukunft im Schuldurm! Die Mitversicherung über die Eltern endete für viele mit dem Abschluß des Studiums. Deshalb muß jetzt jede/r, der/die sein/ihr Studium beendet hat, selbst eine solche Versicherung abschließen, falls gewünscht, versteht sich. Sofort drum kümmern. Wer unsicher ist, sollte die Private Haftpflichtversicherung der Eltern unter Angabe der derzeitigen Situation schriftlich befragen, ob noch Versicherungsschutz besteht.

## 3 Krankenversicherung und Beihilfe

### 3.1 Grundsätzliches

BeamtInnen, dazu gehören natürlich auch BeamtenanwärterInnen erhalten in NRW keinen Zuschuß zu den Beiträgen für eine Krankenversicherung. Statt dessen wird ein Zuschuß zu den Heilbehandlungskosten gewährt, die sogenannte Beihilfe.

In NRW beträgt die Beihilfe für	
den/ die Beihilfeberechtigte/n	50 v. H.
den/ die Beihilfeberechtigte/n mit zwei oder mehr Kindern	70 v. H.
(Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, erhöht sich der Bemessungssatz nur bei einem Beihilfeberechtigten.)	
den/ die Versorgungsempfänger/ in	70 v. H.
den/ die Ehegatten/ Ehegattin	70 v. H.
die Kinder und Waisen	80 v. H.

Ehegatten des/der Beihilfeberechtigten haben nur dann einen Anspruch auf Beihilfe, wenn sein/ihr Gesamtbetrag der jährlichen Einkünfte des Vorjahres 18.000 € nicht überstieg. (Zur Definition der Einkünfte die Beihilfestelle befragen)

Zwischendurch seien Abkürzungen erläutert:

PKV = Private Krankenversicherung

GKV = Gesetzliche Krankenversicherung ( AOK, IKK, gleichgestellt sind Ersatzkassen wie DAK, BEK, TKK, KKH usw.)

## **3.2 Beihilfefähige Aufwendungen**

### **3.2.1 Ärztliche Leistungen**

Ärztliche und zahnärztliche Leistungen sind im Rahmen der entsprechenden Gebührenverzeichnisse für Ärzte und Zahnärzte (GOÄ, GOZ) beihilfefähig. Auch Heilpraktikerleistungen sind bis zum Mindestsatz der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH) beihilfefähig, sofern die erbrachten Leistungen wissenschaftlich allgemein anerkannt sind.

### **3.2.2 Stationäre Behandlung**

Beihilfefähig sind Unterkunft und Verpflegung des allgemeinen oder besonderen Pflegesatzes bei stationärer Behandlung in einem Mehrbettzimmer einer inländischen Krankenanstalt in der die Bundespflegezusatzverordnung angewandt wird; sonst für Unterkunft und Verpflegung in der 3. Pflegekasse. Die gesondert berechenbare Unterkunft in einem Zweibettzimmer oder in der zweiten Pflegeklasse ist ebenfalls beihilfefähig. Bei Unterbringung in einer Privatklinik sind diese Kosten beihilfefähig, die auch in öffentlichen Einrichtungen anfallen würden.

Stationäre, teilstationäre, sowie vor- und nachstationäre Behandlung ist nach wie vor beihilfefähig im Zweibettzimmer bei Behandlung durch den Chefarzt.

### **3.2.3 Arzneimittel**

Beihilfefähig sind Arzneimittel, Verbandmittel und dgl., soweit diese bei ärztlichen oder zahnärztlichen Verrichtungen oder Verrichtungen einer Heilpraktikerin bzw. eines Heilpraktikers erbracht oder schriftlich verordnet wurden. Bei Festbeträgen sind darüber hinausgehende Kosten nicht beihilfefähig.

### 3.2.4 Heilbehandlungen

Heilbehandlungen (soweit ärztlich verordnet), z.B. Bäder, Massagen, Krankengymnastik, Bestrahlungen, logopädische Maßnahmen usw. sind bis zu bestimmten Höchstbeträgen beihilfefähig.

### 3.2.5 Hilfsmittel

Beihilfefähig sind Hilfsmittel, zu denen auch Körperersatzstücke (einschließlich Perücken in gewissen Fällen), Kontrollgeräte sowie Apparate zur Selbstbehandlung rechnen, und zwar die Kosten für Anschaffung und Reparatur, z.T. im Rahmen bestimmter Höchstbeträge; Aufwendungen für Betrieb u. Unterhaltung der Hilfsmittel nur, soweit sie € 100,- jährlich übersteigen. Ausgeschlossen sind Aufwendungen für Batterien für Hörgeräte und für Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen.

### 3.2.6 Zahnprothetische Behandlung

Die Aufwendungen (zahnärztliches Honorar und Material- und Laborkosten) für Zahnersatz, Inlays und Zahnkronen, kieferorthopädische Leistungen, funktionstherapeutische Leistungen sowie für implantologische Leistungen sind für BeamtenanwärterInnen nicht mehr beihilfefähig.

### 3.2.7 Sonstiges

Sanatoriumsaufenthalte sind höchstens bis zu einer Woche von drei Wochen beihilfefähig. Heilkuren sind nur noch für die Dauer von 23 Tagen beihilfefähig und zwar alle vier Jahre.

Auf Grund einer Kostendämpfungspauschale wird je Kalenderjahr, in dem ein Beihilfeantrag gestellt wird, der Erstattungsbetrag um 200,- € gekürzt. Dies gilt für die Besoldungsgruppen A 12 bis A 15, allerdings nicht für Beamte auf Widerruf.

## 3.3 Möglichkeiten der Krankenversicherung (KV)

BeamtInnen sind nicht versicherungspflichtig, d.h. sie müssen sich nicht versichern. Damit bieten sich drei Möglichkeiten an:

a. Verzicht auf eine KV. BeamtInnen können bei Heilbehandlung nur die Beihilfe in Anspruch nehmen. Die Erstattung ist unvollständig. Das Risiko ist hoch

b. Bei einer PKV lassen sich die nach Vorleistung der Beihilfe verbleibenden Prozentsätze absichern. Dann ergänzen sich die Beihilfe und die PKV zu 100% (es gibt einige Ausnahmen z.B. Material- und Laborkosten, da hier keine Beihilfe mehr gewährt wird). Der Beitrag ist von den unten genannten Kriterien abhängig. Jedes Familienmitglied, das mitversichert sein soll, zahlt einen gesonderten Beitrag.

c. Besteht Versicherungsschutz bei der GKV, bei der vorher auch schon Versicherungsschutz bestand, so werden Leistungen auf Versicherungsausweis - früher war es der Krankenschein - gewährt. Die Beihilfe kann dann in einigen wenigen Fällen zusätzlich in Anspruch genommen werden, wenn die Leistung der GKV eingeschränkt ist, die Beihilfe aber Leistungen vorsieht. Das ist z.B. bei Zahnersatz der Fall. Der Beitrag beträgt 15,5 % für die Kranken- und 1,7 % für die Pflegeversicherung vom Bruttoeinkommen. Im allgemeinen liegen die Beiträge deutlich über denen der PKV. Dafür sind die nichterwerbstätigen Familienmitglieder beitragsfrei mitversichert (Kinder, Ehegatte/in ist Student/in usw.).

Während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsgeldbezuges besteht keine Weiterversicherung mit Beitragsfreiheit in der PKV. In den Bereichen Gesundheitsprophylaxe (z.B. autogenes Training, Yoga, Rückenschulungskurse), Rehabilitationsmaßnahmen, ambulante und stationäre Kuren sind die Leistungen der PKV in der Regel schlechter (teilweise auch nicht vorhanden) als in der GKV. Einige Bereiche, die die GKV abdeckt, wie z.B. die Kosten für eine Haushaltshilfe, deckt zwar die Beihilfe ab, jedoch zumeist nicht das private Krankenversicherungsunternehmen.

Interessant ist auch ein Leistungsvergleich im Bereich der großen Hilfsmittel (z.B. Krankenfahrstühle, Gehstützen). Bei gesetzlich Versicherten ist es durchaus üblich, daß die Krankenkasse einen Zuschuß für einen rollstuhlgerechten Umbau der Wohnung bezahlt, d.h. auch Hebezeuge u.ä. Im Leistungskatalog der privaten Krankenversicherungsunternehmen sind solche Leistungen nicht enthalten.

### 3.4 Beiträge zur PKV für BeamtenanwärterInnen

Die Beiträge der PKV schwanken stark. Sie sind abhängig von der gewählten Gesellschaft, von der Höhe der Leistungen, dem Geschlecht, dem Eintrittsalter und dem Zustand der Gesundheit. Die Beiträge werden erhöht, wenn die Kosten im Gesundheitswesen steigen.

Wie man/frau leicht feststellt, sind die PKV-Gesellschaften marktwirtschaftlich orientiert und keine Sozialversicherungen.

### 3.5 Die Wahl der privaten Krankenversicherung

Zunächst einmal ist anzumerken, daß die Wahl eines Krankenversicherungsunternehmens von langfristiger Bedeutung sein kann. Zum einen werden die Verträge zumeist nur für 2 oder 3 Jahre angeboten (eine außerordentliche Kündigung bei Pflichtversicherung in der GKV ist möglich), zum anderen ist ein späterer Wechsel häufig unzweckmäßig oder gar problematisch, z.B. wegen neu aufgetretener Risiken (verschlechterter Gesundheitszustand) und wegen des nun höheren Eintrittsalters und dem damit einhergehenden höheren Beitrag. Der letzte Punkt ist für BeamtenanwärterInnen noch nicht von Bedeutung, da als Eintrittsalter immer das Alter gilt, welches die versicherte Person bei erstmaliger Zahlung von Normalbeiträgen hat; die Beamtenanwärterzeit, in der verbilligte Beiträge erhoben werden zählt also hier nicht mit.

Mögliche Kriterien für die Wahl einer Gesellschaft:

- a. Leistungsunterschiede
- b. Beitragsunterschiede in der Beamtenanwärterzeit und später
- c. Begrenzungen auf Höchsteintrittsalter und Höchstversicherungsdauer für Beamtenanwärtertarife.
- d. Möglichkeit der Fortsetzung der Versicherung zu Ausbildungsbeiträgen, falls nach Beendigung der Beamtenanwärterzeit Arbeitslosigkeit ohne Anspruch auf Leistungen der GKV besteht, was zukünftig durch die Streichung der Arbeitslosenhilfe sehr wahrscheinlich ist.

Hintergrund des Punkte d. ist, daß eine Rückkehr in die GKV bei Arbeitslosigkeit nicht möglich ist. Nur Verheiratete, die einen in der GKV versicherten Ehepartner haben können dann im Rahmen der Familienhilfe mitversichert werden.

Eine weitere Ausnahme bilden diejenigen, die in den letzten drei Jahren vor Beantragung von Arbeitslosenhilfe ein ganzes Jahr versicherungspflichtig gearbeitet haben. Sie haben Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt und dann einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Genaue Auskünfte gibt das Arbeitsamt. Unsere Angaben sind ohne Gewähr, nicht zuletzt, weil sich Gesetze ständig ändern können.

Nach Streichung der Arbeitslosenhilfe bliebe noch der Weg zum Sozialamt. Aber die Zahlung von Sozialhilfe ist abhängig von der Bedürftigkeit der AntragstellerInnen. Das persönliche Vermögen und die Leistungsfähigkeit unterhaltsverpflichteter Personen (EhegattInnen, Eltern, LebenspartnerInnen) wird überprüft. Näheres zur jeweils individuellen Problemstellung muß mit dem Arbeitsamt bzw. Sozialamt abgesprochen werden.

Für all diejenigen, die sich in der Beamtenanwärterzeit privat versichern wollen und die danach nicht in die GKV zurück können, ist es unbedingt erforderlich, daß die PKV eine Übergangsregelung verbindlich und bindend anbietet, die beispielsweise wie folgt aussehen könnte: Der bisher bestehende Versicherungsschutz von 50 % wird auf 100 % ausgedehnt und damit erhöht sich der Beitrag auf ca. das Doppelte. Der Beitrag wird aber weiterhin nach den Ausbildungstarifen erhoben und nicht, wie üblich, umgestellt in die Normaltarife, welche normalerweise von Angestellten oder Selbständigen zu zahlen sind. Wer sich für ein Versicherungsunternehmen entscheidet, welches diese Übergangsregelung nicht anbietet, hat nach der Beamtenanwärterzeit seine Ersparnisse, die durch die Wahl der Krankenversicherung während der Referendarzeit entstanden sind, u. U. schnell verbraucht.

## **Eine solche Übergangsregelung sollte verbindlicher Vertragsbestandteil sein ....**

und nicht nur unverbindlich versprochen werden.

Im Dschungel der privaten Krankenversicherung können wir weiterhelfen. Wir bieten unverbindliche Beratungsgespräche an. Dabei stellen wir verschiedene Gesellschaften vor. Unsere Kosten, die durch Unterhaltung des Büros, Marktanalyse, Informationstätigkeit, spätere Betreuung u.a. entstehen, werden von den verschiedenen Versicherungsunternehmen getragen, für die sich unsere KundInnen entscheiden.

Wenig hilfreich bei der Auswahl einer privaten Krankenversicherung sind die Auskünfte durch Leute, die sich schon seit einiger Zeit in der Beamtenanwärterzeit befinden. Vielleicht wurde damals einfach irgendein Vertrag unterschrieben, ohne einen Vergleich oder weil der Vertreter zu Besuch kam. Außerdem ist der Markt bei Ausbildungstarifen starken Schwankungen unterworfen.

Leider vertrauen einige Leute immer noch gutgläubig den Aussagen von Versicherungsvertretern, Vertrauensmännern/frauen oder den Aussagen der Versicherungsunternehmen bzw. deren MitarbeiterInnen. Nur was in den **Versicherungsbedingungen** steht, ist auch Vertragsbestandteil. Ein Antrag sollte erst nach einer umfangreichen Information, gestellt werden. Dies gilt auch für Probeanträge. Es ist absoluter Unsinn, erst einmal "nur" einen Probeantrag zu stellen. Niemand ist verpflichtet, Termine mit Versicherungsvertretern bzw. Vertrauensmännern/frauen zu vereinbaren. Diese Leute sind leider oft nicht daran interessiert, eine vernünftige Beratung zu liefern., sondern es geht um einen schnellen Vertragsabschluß. Es werden oft Verträge unterschrieben, weil der Typ

einem leid tat, weil der Mensch so penetrant war oder weil er eben zufällig gerade da war. Der Abschluß einer falschen PKV kann erhebliche Nachteile haben.

### 3.6 Pflegepflichtversicherung

Seit dem 01.01.1995 sind alle BundesbürgerInnen verpflichtet, eine Pflegeversicherung abzuschließen. Es gilt der Grundsatz "Pflege folgt Kranken", die Pflegepflichtversicherung (PPV) muß bei einem Wechsel von der GKV in die PKV ebenfalls bei dem PKV-Unternehmen abgesichert werden. Keine Angst, hier gibt es keine Leistungsunterschiede bei den einzelnen PKVen. Die Beiträge in der PV werden in der PKV nicht nach dem Einkommen, sondern nach dem Eintrittsalter berechnet. Für Personen mit Beihilfeanspruch kommt der Tarif PVB in Frage. Die Beiträge bei den PKVen sind identisch.

Anders als in der sozialen Pflegeversicherung gibt es in der PKV für die ersten fünf Jahre der Mitgliedschaft keine Beitragsdeckelung. In den ersten fünf Jahren kann der Beitrag der privaten PPV also den Beitrag der sozialen PPV übersteigen. Nach fünf Jahren greift dann wieder die Deckelung des Beitrages.

### 3.7 Antragstellung

Wer sich privat versichern möchte, sollte, wenn möglich, 4 - 6 Wochen vor dem gewünschten Versicherungsbeginn einen Antrag auf Versicherungsschutz stellen. Jedes Versicherungsunternehmen hat ein eigenes Antragsformular. Alle Versicherungsanträge enthalten Gesundheitsfragen, die wahrheitsgemäß zu beantworten sind. Erscheint einem Versicherer das Risiko zu hoch, dann wird der Antrag abgelehnt oder es erfolgt ein Angebot, den gewünschten Versicherungsschutz gegen Zahlung eines Risikozuschlages zu übernehmen. Wer rechtzeitig zum gewünschten Vertragsbeginn die Police vorliegen haben möchte, muß rechtzeitig eine Entscheidung fällen.

### 3.8 Gesundheitsangaben

WICHTIG ist die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Gesundheitsfragen im Antrag. In der Presse wird immer wieder über Fälle berichtet, in denen Versicherte von Ihren Versicherern die fristlose Kündigung erhalten wegen der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (falsche oder unvollständige Angaben). Diesen Menschen kann kaum noch geholfen werden, denn eine andere PKV nimmt sie nicht auf, und eine Rückkehr in die GKV ist nicht möglich.

Wenn Sie sich nicht bei FAIR konzept beraten lassen können, dann lassen Sie sich auf keinen Fall dazu überreden, Gesundheitsangaben zu verschweigen. Geben Sie auch die Erkrankungen an, die Sie selbst für unerheblich halten. Sie allein sind für die Vollständigkeit der Angaben verantwortlich. Vertreter, die Sie zum Verschweigen von Vorerkrankungen verleiten wollen, schauen nur auf Ihre Provision. Lassen Sie sich auf keine krummen Touren ein, denn nur Sie selbst können auf die Nase fallen. Wenn Sie sich nicht an Ihre Krankengeschichte erinnern können, dann ist es zwar umständlich, aber am sichersten, wenn sich Ihre Angaben auf eine Arztauskunft stützen: "Frau Doktor, was hatte ich denn so alles in den letzten 5 Jahren?"

**An Hand der folgenden Auflistung sind schon mancher/m AntragstellerIn seine/ihre Krankheiten, Körperschäden, Behinderungen und Beschwerden wieder eingefallen. Sie werden für die Beurteilung des Risikos als erheblich angesehen:** Erkrankungen von Augen, Blase, Bronchien, Darmwegen, Drüsen, Galle, Gelenken, Genitalien, Harnwegen, Haut, Herz, Knochen, Lunge, Magen, Muskeln, Nase, Nerven, Nieren, Ohren, Schilddrüse, Wirbelsäule, sowie Arznei, Drogen oder Alkoholmißbrauch, Allergien, Asthma, Blutarmut, Blutdruckerkrankungen, Durchblutungsstörungen, Diabetes, Eingeweidebrüche, Epilepsie, Gehirn- und Rückenmarkserkrankungen, Geistes- und Gemütsleiden (Psychotherapie, auch selbstbezahlte), Neurosen, vegetative Dystonie, Furunkulose, Geschlechtskrankheiten, Grieß- und Steinleiden, Hämorrhoiden, Krampfadern, Immunschwäche, Ischias, Kinderlähmung, Leukämie, Lähmungen, Krebs, Migräne, Mißbildungen, Zysten, Myome, Komplikationen bei Schwangerschaften und Entbindungen, Sterilität, Unterleibserkrankungen, Rheumatismus, Tuberkulose, Vergiftungen, Versteifungen, Zahn- und Kieferanomalien, Parodontose, Zahnbehandlungen und sonstige Erkrankungen. Gesundheitliche Veränderungen müssen ggf. sogar bis zur Annahme des Antrages durch den Versicherer nachgemeldet werden.

**GANZ WICHTIG** ist ferner, daß die Vorversicherung erst dann gekündigt werden sollte, wenn die neue Versicherung den Versicherungsschutz **SCHRIFTLICH** zugesagt hat.

Wer in der GKV freiwillig versichert ist, muß dort eine 2-monatige Kündigungsfrist einhalten, wenn der Sachbearbeiter keine Ausnahme macht. Mitglieder der GKV, deren Versicherungspflicht endet, müssen keine Kündigungsfristen einhalten. Dennoch sollten Sie sich rechtzeitig um alles kümmern, um eine Weiterversicherung bei der GKV zu verlangen, wenn es mit der privaten Krankenversicherung nicht klappen sollte.

Ein Versicherungsverhältnis kommt nur dann zustande, wenn die Verbeamtung auf Widerruf auch tatsächlich stattfindet. Deshalb muß die Zusage des Dienstherrn nicht abgewartet werden. In den vergangenen Jahren hat es immer wieder Streß bei denjenigen gegeben, die bis kurz vor Antritt ihrer Beamtenanwärterzeit mit der Antragstellung gewartet haben. Die Police kam dann oft nicht mehr rechtzeitig zum Berufsantritt.

### 3.9 Krankenversicherung nach der Beamtenanwärterzeit

Es ist nicht möglich, den Versicherungsschutz bei der GKV ruhen zu lassen. Nur wer nach der Beamtenanwärterzeit versicherungspflichtig wird oder durch seine/n in der GKV pflichtversicherte/n EhepartnerIn mitversichert sein kann (Familienhilfe), kommt wieder in die GKV zurück.

Wer jetzt noch nicht absehen kann, ob er nach der Beamtenanwärterzeit wieder in der GKV versichert wird, sich aber dennoch in der Beamtenanwärterzeit privat versichern möchte, der/ die sollte darauf achten, daß die PKV später die Möglichkeit der preiswerten Weiterversicherung anbietet. Einige Versicherungsgesellschaften bieten dementsprechend die zeitlich begrenzte Weiterversicherung (die oben genannte Übergangsregelung) zu Ausbildungstarifen an, wenn der Versicherungsschutz auf 100 % ausgedehnt wird. Der bisherige Beitrag verdoppelt sich dadurch (ca.) für diejenigen, die 50 % Beihilfe bekamen. Die Übergangsregelung wird nur für diejenigen angeboten, die die Beamtenanwärterzeit (erfolgreich) beendet haben.

Der PKV kann gekündigt werden (bei einigen Gesellschaften kann der Versicherungsschutz auch beitragsfrei ruhen), wenn Pflichtversicherung besteht oder Anspruch auf Familienhilfe bei dem/ der pflichtversicherten Ehegatten/ Ehegattin besteht.

Angestellte sind pflichtversichert, wenn ihr Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze liegt (49.950 € brutto im Jahr 2010). Die Beiträge werden max. bis zur sog. Beitragsbemessungsgrenze (45.000 € im Jahr 2010) berechnet.

Ein/e Angestellte/r mit einem Einkommen unter 49.950 € jährlich brutto (2010), das sind monatsdurchschnittlich 4.162 € brutto, kann in die GKV zurückkehren, wenn es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis handelt.

Gelingt keine Rückkehr in die GKV muß sie/er sich weiter privat versichern und für alle unterhaltsberechtigten Familienmitglieder gesondert Beitrag bezahlen. Für Selbständige gilt dies ebenfalls.

Alle Krankenversicherungsangelegenheiten müssen umgehend nach Ende der Beamtenanwärterzeit geregelt werden, damit der Versicherungsschutz einerseits ausreicht und andererseits keine Doppelversicherung eintritt.

## 4 Privat- und Diensthaftpflichtversicherung

Wer fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. So steht es im BGB. Vor Ansprüchen, die man hiernach gegen eine Person als Privatperson - also nicht in Ausübung eines Berufes - geltend machen kann, bieten private Haftpflichtversicherungen Schutz. Gedeckt sind durch eine Privathaftpflichtversicherung die Gefahren des täglichen Lebens (z.B. Haftung aus der Aufsichtspflicht gegen Minderjährige, Haftung als Fußgänger, Radfahrer, Haushaltsvorstand, Sporttreibender (mit Ausnahmen), Haltung zahmer Tiere (nicht Hunde, Pferde) usw., nicht jedoch bei Gebrauch motorisierter Fahrzeuge, häufig auch nicht beim Surfen und Segeln).

## 5 Die Privathaftpflichtversicherung - eine der wichtigen Versicherungen

Für die Privathaftpflichtversicherung gilt: mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten und ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur noch, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (nicht Fortbildung) befinden (dies gilt nicht falls ausdrücklich eine Single-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde).

Eine sehr gute Privathaftpflichtversicherung kostet jährlich ca. 72 € bei einem preiswerten Versicherer (Deckungssumme 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden). Entgegen oben gemachten Ausführungen können heute auch Lebenspartner in eheähnlicher Gemeinschaft bei vielen Gesellschaften beitragsfrei mitversichert werden. Da dann gegenseitige Ansprüche ausgeschlossen sind, ist eine Beratung sinnvoll.

Für StudentInnen endet die Mitversicherung spätestens mit Beendigung des ersten Studiums, möglicherweise, wenn die Versicherungsbedingungen es vorsehen, auch schon früher.

Der Einschluß einer Diensthaftpflichtversicherung für ist insb. für LehrerInnen sinnvoll. Zwar tritt der Dienstherr bei beruflich bedingten Haftpflichtschäden in Vorleistung. Er kann den/die Beamtin bei grober Fahrlässigkeit jedoch in Regreß nehmen. In einem solchen Fall leistet dann die Diensthaftpflichtversicherung. Der Aufpreis ist minimal. Zusatzprämie 5 € jährlich.

Ebenfalls gegen Aufschlag können LehrerInnen das Schlüsselrisiko (für Dienstschlüssel) versichern. Verliert jemand seinen/ihren Schulschlüssel oder läßt ihn sich aus der in der Kneipe aufgehängten Jacke stehlen und muß deshalb die gesamte Schließanlage erneuert werden, so kann das in einem schlimmen Fall über 10.000 € ausmachen. Zusatzprämie 8,50 € jährlich bei Schäden bis 15.000 €.

## 6 Absicherung bei Dienstunfähigkeit

**BeamtInnen auf Widerruf** werden bei Dienstunfähigkeit ohne Versorgung aus dem Beamtenverhältnis entlassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Dabei zahlt der Dienstherr die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmeranteile. Auch die Hinterbliebenen eines/ einer Beamten/ Beamtin auf Widerruf haben keinen Versorgungsanspruch, wenn der/ die Beamte/ Beamtin stirbt. Es werden lediglich die Bezüge für den Sterbemonat und ein Sterbegeld gezahlt.

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 % durch ein Dienstunfallereignis wird vorübergehend, d. h. für die Dauer des Vorliegens der Schäden, ein Unfallunterhaltsgeld gewährt.

Zu **BeamtInnen auf Probe** werden die Bewerber berufen, die sich zunächst in einer Probezeit bewähren müssen, bevor sie BeamtInnen auf Lebenszeit werden. Bei Dienstunfähigkeit werden BeamtInnen auf Probe generell entlassen. Und sie haben nur dann einen Unterhaltsanspruch, wenn die Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall oder einer Dienstbeschädigung beruht. Werden sie durch eine Krankheit oder einen Dienstunfall dienstunfähig, kann ein Unterhaltsanspruch gewährt werden, wenn ein Antrag gestellt wird und Bedürftigkeit vorliegt.

Bei Tod werden einmalig die Bezüge für den Sterbemonat und ein Sterbegeld fällig. Ist der Tod durch einen Dienstunfall oder eine Dienstbeschädigung eingetreten, so besteht Anspruch auf Witwen- und Waisengeld.

Bei Dienstunfähigkeit werden BeamtInnen auf Probe nur dann in den Ruhestand mit einem Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung versetzt, wenn die Dienstunfähigkeit auf einer Dienstbeschädigung oder einem Dienstunfall beruht.

**BeamtInnen auf Lebenszeit** haben die Durchgangsstationen "auf Widerruf" und "auf Probe" hinter sich gebracht. Bei Dienstunfähigkeit werden sie in den Ruhestand versetzt und erhalten eine Pension, deren Höhe von der Anzahl ihrer

Dienstjahre abhängt. Schon nach fünf ruhegehaltfähigen Dienstjahren haben Sie einen uneingeschränkten Anspruch auf Versorgung.

Die Höhe der Versorgung bei Dienstunfähigkeit berechnet sich nach den bereits zurückgelegten Jahren im Beamtenverhältnis und den Jahren, die noch bis zum sechzigsten Lebensjahr zurückgelegt werden könnten. Ein Beispiel: Wer mit 35 Jahren nach zehn Dienstjahren dienstunfähig wird, dessen Ruhegehalt beträgt ca 35 %. Der/die BeamteIn ist in ihrem/seinem Existenzminimum abgesichert.

Da sich bei uns sehr viele LehrerInnen beraten lassen, noch ein Wort an diesen Personenkreis. Der Druck auf LehrerInnen ist enorm, meint der Spiegel in seiner Ausgabe 9/1995. Die Auswirkungen der anstrengenden Arbeit auf die Gesundheit führen dazu, daß beispielsweise im Schuljahr 1993/94 in Schleswig-Holstein (und andere Länder stehen dem kaum nach) 63,4 % aller Pensionierungen von Lehrern auf Grund von Dienstunfähigkeit notwendig wurden. D.h. nur jede/r dritte LehrerIn steht den Streß bis zur Pensionierungsgrenze von 65 Jahren durch. Aktuell wird außerdem über eine Kürzung der Dienstunfähigkeitspensionen nachgedacht. Auch hier wird wohl einiges gestrichen.

### **Dienst- und Berufsunfähigkeitsversicherung**

Arbeitskraftverlust bringt finanzielle Folgen mit sich. Davor kann frau/man sich mit dem Abschluß einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung schützen. Dies ist besonders für BeamtInnen in den ersten Berufsjahren wichtig, da die staatliche Absicherung hier kaum vorhanden ist. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung kann zusätzlich zu einer privaten Renten- oder Kapitallebensversicherung oder wesentlich preiswerter allein bzw. zusammen mit einer Risikolebensversicherung abgeschlossen werden. Bei den letztgenannten Versicherungsformen sind Risikobeiträge zu zahlen. Lebens- und Rentenversicherungsbeiträge enthalten Sparanteile, die bei Ablauf der Versicherung zu einer Auszahlung führen (Rente oder Kapital).

Die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente wird gezahlt wenn Berufsunfähigkeit zu 50 % vorliegt.

### **Berufsunfähigkeit:**

"Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich dauernd außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht."

(Auszug aus den Versicherungsbedingungen)

### Dienstunfähigkeit:

Ist die Dienstunfähigkeitsklausel vereinbart, was natürlich auf Grund der nachfolgenden Definition sinnvoll ist, dann gilt die Dienstunfähigkeit als versichert. Sie liegt vor, wenn die/der "... Versicherte als Beamter infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist und wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt oder entlassen wird." Eine spezielle Dienstunfähigkeit z.B. Polizeidienstunfähigkeit oder Feuerwehrdienstunfähigkeit ist damit aber nicht versichert, sondern nur Dienstunfähigkeit im allgemeinen Verwaltungsdienst.

Die private Versicherungswirtschaft bietet auch Versicherungen derart an, daß der Versicherungsschutz nur kurze Zeit besteht, die Leistungsdauer aber bis zum 65. Lebensjahr besteht, wenn während der kürzeren Versicherungsschutzzeit der Fall der Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit eintritt. Ein derartiger Vertrag macht für BeamtInnen Sinn, die noch nicht Beamten auf Lebenszeit sind, denn erst nach fünf Dienstjahren und der Verbeamtung auf Lebenszeit entstehen Ansprüche wegen Dienstunfähigkeit gegen den Dienstherrn. In der Zeit davor, wo keine oder kaum Leistungen wegen Dienstunfähigkeit zu erwarten sind, muß die private Versicherung leisten, wenn Dienstunfähigkeit eintritt.

Mit dem Risiko auf Grund von Krankheit oder Unfall keinen oder zumindest nicht den erlernten oder angestrebten Beruf ausüben können, haben die meisten LeserInnen ihr bisheriges Leben lang gelebt, ohne daß eine ausreichende Vorsorge getroffen wurde. Mit dem Eintritt ins Berufsleben stellt sich erneut die Frage, ob und in welcher Art die Vorsorge ggf. aussehen sollte. Folgt man Ausführungen von Verbraucherverbänden oder Wirtschaftszeitschriften, so wird die Vorsorge für den Fall der Berufsunfähigkeit als existenziell betrachtet.

## 7 Unfallversicherung

Neben der oben genannten Absicherung durch eine Berufs- bzw. Dienstunfähigkeitsversicherung besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Unfallversicherung, die auf die Absicherung des unfallbedingten Invaliditätsrisikos beschränkt und damit finanziell günstiger ist.

Ein Beispiel: Versicherungssumme 200.000 € für Unfallinvalidität: Vereinbart gilt in diesem Falle die sog. 225 % Progression.

Das bedeutet:

Invaliditätsgrad bei	Geldleistung	
	225 %-Progression	ohne Progression
25 %	50.000 €	50.000 €
50 %	300.000 €	100.000 €
75 %	650.000 €	150.000 €
100 %	1.000.000 €	200.000 €

Die Progression greift also bei Invaliditätsgraden über 25 %.

Der Invaliditätsgrad wird nach der sog. Gliedertaxe bemessen. Auszug:  
Verlust oder völlige Gebrauchsunfähigkeit

des kleinen Finger	= 5 %
einer Hand	= 55 %
eines Armes im Schultergelenk	= 70 %
eines Fußes	= 40 %
eines Auges	= 50 %
beider Augen	= 100 % Invalidität usw.

Die Leistung wird u.U. anteilig gezahlt, wenn keine völlige Gebrauchsunfähigkeit vorliegt oder addiert, wenn mehreres zusammenkommt. Sie wird ein Jahr nach dem Unfall fällig.

## 8 Hinterbliebenenversorgung

Stirbt der/die ErnährerIn einer Familie, so entstehen oft finanzielle Schwierigkeiten. Bevor BeamtenanwärterInnen nun teure Lebensversicherungen abschließen, was am Markt gerne verkauft wird, sollten Sie angesichts ihres knappen Berufsanfängergehältes über eine Risikolebensversicherung nachdenken. Versichert ist nur eine Todesfalleistung, die an die im Vertrag begünstigte Person gezahlt wird. Läuft der Vertrag aus, so wird keine Leistung fällig (das ist bei der Kapitallebensversicherung anders.)

Bei einer Versicherungssumme von 100.000 € und einer Versicherungsdauer von 10 bis 15 Jahren (man/frau kann vorher kündigen) zahlt man/frau zwischen 10 und 20 € monatlich, je nach Eintrittsalter und Dauer der Versicherung (Angaben auch hier ohne Gewähr). Dabei sind die Überschüsse des Versicherers schon sofort verrechnet. Auch im Rahmen einer Unfallversicherung läßt sich das Todesfallrisiko versichern, jedoch nur zusammen mit dem Invaliditätsrisiko. Geleistet wird nur bei UNFALLtod. 100.0000 € Versicherungssumme kosten dann jhrl. ca. 60 - 80 €, je nach dem zu Grunde liegendem Bedingungsmerk.

## 9 Altersversorgung

Das Problem läßt sich auf sehr verschiedene Möglichkeiten angehen: sparen; ein Haus, Aktien, Gold kaufen; Renten- oder Lebensversicherungen und vieles mehr. Bei BeamtenanwärterInnen ist das Geld knapp. Deshalb ersparen wir uns hier weitere Ausführungen.

Dennoch ein Hinweis: Wer heute oder später mit dem Gedanken spielt eine Versicherung zum Zwecke der Altersversorgung abzuschließen, der sollte sich unbedingt ausführlich beraten lassen. Wie die Stiftung Warentest nachgewiesen hat, gab es in -der Vergangenheit bei Lebensversicherungen über eine Laufzeit von 25 Jahren 35 %ige Leistungsunterschiede. Das bedeutet, daß von zwei damals 35-jährigen Menschen, die vor 25 Jahren eine Lebensversicherung mit einem Jahresbeitrag von 2069 € abgeschlossen, der eine heute

ca. 100.000 € bekommt, während

der andere 135.000 € verjubeln kann.

Der Grund: Verschiedene Gesellschaften wirtschaften unterschiedlich gut. Wichtig ist deshalb heute nicht so sehr die Prognose einer Gesellschaft, sondern die tatsächliche Leistung in der Vergangenheit.

Wer keinen Hinterbliebenenschutz braucht kann zudem eine ertragreichere Rentenversicherung abschließen.

## 10 Schluß

Zum Schluß können wir nur hoffen, daß alle LeserInnen nun ein wenig vertrauter mit der auf sie zukommenden Problematik bzgl. Versicherungen sind. Sicherlich sind auch noch Fragen offen geblieben, über die wir gerne miteinander sprechen können. Auch zu Versicherungen, die bisher gar nicht angesprochen wurden, beraten wir. Eine Terminvereinbarung ist allerdings notwendig.

**Am besten sind wir Mo. - Fr. 9:00 - 18:00 Uhr**

fon. Aachen 0241 - 949420

Mail: [aachen@fairkonzept.de](mailto:aachen@fairkonzept.de)

fon. Krefeld 02151 - 978844

Mail: [Krefeld@fairkonzept.de](mailto:Krefeld@fairkonzept.de)

zu erreichen. Beratungen können selbstverständlich auch zu anderen Zeiten nach Vereinbarung stattfinden.

Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge, was den Inhalt dieser Broschüre angeht, sind wir dankbar.

Obwohl der Gesamttext einigen schon als zu umfangreich erscheinen mag, so konnte dennoch nicht alles gesagt werden. Will sagen: Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Veröffentlichungen aus dieser Broschüre auch auszugsweise nur mit schriftlicher Genehmigung unseres Büros.

Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieser Broschüre können wir für den Inhalt keine Gewähr übernehmen.

Stand Mrz 2010